

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee (Kindertageseinrichtungsabgabensatzung)

vom 28.07.2025

Aufgrund von § 90 Abs. 3 SGB VIII und Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) analog erlässt die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee folgende Satzung:

§ 1

Abgabepflicht

- (1) Die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Abgaben nach dieser Satzung.
- (2) Die Kindertageseinrichtung sind gem. Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG):
 - a) Kinderkrippen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG),
 - b) Kindergärten (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG).
- (3) Die Abgaben werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Abgabenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Abgabentatbestand

- (1) Abgaben werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Abgabepflicht besteht auch bei vorübergehender behördlich angeordneter Schließung der Einrichtung und bei vorübergehenden behördlich angeordneten Betretungsverboten fort.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht die Abgabepflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes während eines Monats entsteht mit dem Tag der Aufnahme für diesen Monat die volle Abgabepflicht. Bei Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Monats ist dennoch die volle Abgabepflicht für den angefangenen Monat entstanden und diese Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgaben werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig. Die Abgabenschuldner sollen der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee eine Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einrichten. Barzahlung oder Ratenzahlung ist nicht möglich.

§ 5

Abgabenmaßstab

- (1) Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Buchungszeit ergibt sich aus dem Zulassungsbescheid zur Einrichtung. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den

Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte oder anderweitige Fehlzeiten des Kindes sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

- (3) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann abgelehnt werden, insbesondere dann, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Bei einer Änderung der Buchungszeit wird der Zulassungsbescheid entsprechend angepasst.
- (4) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, für den ganzen Monat Abgaben für die nächsthöhere Buchungszeitkategorie zu berechnen. Als erheblich gilt es, wenn an mindestens 10 Tagen in einem Monat die Buchungszeit um eine Stunde überschritten wurde.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6

Abgabenhöhe

Die Abgaben betragen für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend den Buchungszeiten je Kind im Kindergarten monatlich:

- a) für Kinder ab dem dritten vollendeten Lebensjahr für eine Buchungszeit von

	ab 01.09.2025	ab 01.09.2026
über vier bis fünf Stunden	120,00 €	150,00 €
über fünf bis sechs Stunden	140,00 €	170,00 €
über sechs bis sieben Stunden	160,00 €	190,00 €
über sieben bis acht Stunden	180,00 €	210,00 €

- b) für Kinder bis zum dritten vollendeten Lebensjahr für eine Buchungszeit von

	ab 01.09.2025	ab 01.09.2026
über vier bis fünf Stunden	200,00 €	230,00 €
über fünf bis sechs Stunden	230,00 €	260,00 €
über sechs bis sieben Stunden	260,00 €	290,00 €
über sieben bis acht Stunden	290,00 €	320,00 €

§ 7

Abgabenermäßigung und Abgabenbefreiung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Abgabe für das zweite Kind und jedes weitere Kind um je 40,00 € je Monat ermäßigt.
- (2) Die Abgabe für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Abgaben den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (5) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Abgabe nach § 6 von den Abgabenschuldnern zu entrichten.

§ 8

Abgabentlastung

- (1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird die monatliche Abgabe nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23

Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2024) außer Kraft.

Gemeinde Seehausen a. Staffelsee, 26.08.2025


Karl Widmann
Zweiter Bürgermeister

